

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

05.10.21

Nummer 77

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 6. Allgemeinverfügung zum Schutz
vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

692



04. Oktober 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der

6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)¹ vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.09.2021 (BayMBl. Nr. 710) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20.07.2021 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 68), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 15.09.2021 (Amtsblatt Nr. 76), wird wie folgt geändert:

- 1.1 In der Eingangsformel wird nach „(BayMBl. 615)“ eingefügt „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.09.2021 (BayMBl. Nr. 710)“.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 14. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 14. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

- 1.2 An Ziffer 1.3 wird folgender Satz angefügt:
Von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen zur Durchführung eines Tests bzw. zum Vorzeigen eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises i.S.d. § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV sind Einsatzkräfte des Rettungsdienstes zur akut-medizinischen Versorgung im Notfall sowie Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist, ausgenommen.

1.3 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „05.10.2021“ die Angabe „03.11.2021“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.1

Es handelt sich um keine inhaltliche, sondern um eine bloße redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 1.2

Durch die vorgenommene Ergänzung wird insbesondere zeitkritischen Ausnahmesituationen Rechnung getragen, in denen die Durchführung eines Antigentests und das Abwarten des Testergebnisses respektive das Vorzeigen einen entsprechenden Test-, Impf- bzw. Genesenennachweis nicht vertretbar ist. Für Einsatzkräfte des Rettungsdienstes wurde der Anwendungsfall der getroffenen Ausnahmeregelung auf akut-medizinische Notfälle begrenzt. Bei bloßen Krankentransporten oder ähnlich gelagerten Fallgestaltungen sind die erforderlichen 3-G-Nachweise weiterhin zu erbringen.

Zu Ziff. 1.3

Mit Einführung der 14. BayIfSMV wird nunmehr aufgrund der fortschreitenden Impfkampagne die sogenannte Krankenhausampel unter Hinzunahme der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems als Leitindikator berücksichtigt. Das inzidenzbasierte System wird auf ein Ampelsystem umgestellt.

Die regionalen Inzidenzwerte sind trotz dessen, gerade im Hinblick auf vulnerable Personengruppen wie die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen bzw. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, nicht gänzlich außer Acht zu lassen. Ältere und immunsupprimierte, mit Vorerkrankungen belastete Personengruppen sind anfälliger für schwerere Verläufe; bei erhöhten Infektionszahlen in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sind zeitversetzte Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu erwarten. Mit dem heutigen Tag (Stand: 04.10.2021) liegt der 7-Tages-Inzidenzwert für die Stadt Passau bei 83,9.

Eine Herdenimmunität ist bislang, trotz zahlreicher Impfungen und niederschweligen Impfangeboten, nicht erreicht. Es besteht weiterhin ein stetiges, fortwährendes Risiko sich mit einer der SARS-CoV-2-Varianten, insbesondere mit der vorherrschenden Delta-Variante (Anteil von 99,4% der ausgewerteten Proben (RKI - Situationsbericht, Stand 30.09.2021)) zu infizieren.

Daher ist es notwendig, vulnerable Personen weiterhin in einem im Vergleich zur übrigen Bevölkerung besonderen Umfang zu schützen und an den bestehenden, bewährten Festsetzungen zeitlich begrenzt festzuhalten.

Die getroffenen Regelungen greifen dabei die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (V.22, 09.07.2021 RKI) auf.

Zudem wurden die getroffenen Maßnahmen zeitlich begrenzt und orientieren sich hierbei an der Laufzeit der aktuellen 14. BayIfSMV, die vom bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 20 der 14. BayIfSMV bis 29.10.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers zum Ablauf der 14. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 03.11.2021 gewählt.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister